



Kreditwesen
156/ME XVII.GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

1 von 4

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1015 Wien

Gesetzentwurf	
ZL	6 P - GE/19 88
Datum	14. P. 1988
Verteilt 10. 9. 88	

St. Primitus

Wien, am 14. September 1988

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
03060/14-Pr.B4/88

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Glock/6729 Dw.

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen genehmigt wird;
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beeht sich, in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes vom ..., mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen genehmigt wird, in 25 Ausfertigungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Entwurf wurde mit Frist 7. Oktober 1988 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Der Bundesminister:

R i e g l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hauer 1988

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

V O R B L A T T

Weiterführung der Sonderrichtlinien für die Zuerkennung von Zinsenzuschüssen zu Krediten für Investitionsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft im Jahr 1988.

Erläuterungen

I) Allgemeiner Teil

Die Durchführung von Vorhaben erfordert fallweise Eingehung von Verpflichtungen, zu deren Erfüllung in mehreren Finanzjahren oder zumindest in einem künftigen Finanzjahr Ausgaben des Bundes zu leisten sind (sogenannte "Vorbelastungen").

Soweit diese Vorbelastungen einem bundesfinanzgesetzlich vorgesehenen Verwendungszweck zugeordnet werden können, dürfen derartige Vorbelastungen gem. § 45 Abs. 4 BHG bis zu 10 v.H. der bei einem Kapitel in dem zuletzt kundgemachten Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe der Sachausgaben begründet werden.

Nunmehr sind Gründe eingetreten, die die Eingehung von Vorbelastungen notwendig machen, die den vorerwähnten generellen Ermächtigungsrahmen übersteigen und daher zu ihrer Begründung einer bundesgesetzlichen Ermächtigung bedürfen.

Einzelheiten sind dem "Besonderen Teil" der Erläuterungen zu entnehmen.

II) Besonderer Teil

Zur Fortführung der Investitionstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft werden im Rahmen der Maßnahmen gem. § 10 des Landwirtschaftsgesetzes längerfristige Kredite für bestimmte einzelbetriebliche sowie überbetriebliche Förderungsmaßnahmen zu einem verbilligten Zinsfuß verfügbar gemacht.

Für die Zuerkennung von Zinsenzuschüssen im Jahr 1988 für ein Kreditvolumen von 3 Milliarden Schilling sowie die Restzuzählung aus 1987 mit 1,6 Milliarden Schilling bei Agrarinvestitionskrediten und 0,25 Milliarden Schilling bei Agrarsonderkrediten übernimmt der Bund Belastungen künftiger Finanzjahre in der Gesamthöhe von 704 Millionen Schilling.

Bundesgesetz vom ... 1988,
mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen genehmigt wird

§ 1

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, beim Voranschlagsansatz 1/60386 den gemäß § 45 Abs. 4 BHG vorgesehenen Ermächtigungsrahmen durch Begründung einer weiteren Vorbelastung für die Zuerkennung von Zinsenzuschüssen zu Krediten für Investitionsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft bis zum Betrag von höchstens 704 Millionen Schilling zu überschreiten.

§ 2

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.